

S7neu §7 DER KREISVORSTAND

Gremium: Plenum

Beschlussdatum: 04.04.2017

- 1 1. Der Kreisvorstand vertritt Bündnis 90/Die Grünen Spandau politisch und
2 juristisch nach außen (Presse, Öffentlichkeit, andere Parteien und
3 Verbände) und innen (andere Bezirke, Landes- und Bundesverband). Er führt
4 die Geschäfte des Kreisverbandes, lädt zu den Mitgliederversammlungen ein
5 und bereitet diese inhaltlich vor.
- 6 2. Ihm gehören vier, von der KMVV gewählten Mitglieder an, davon zwei
7 gleichberechtigte Vorsitzende (darunter mindestens eine Frau), ein/e
8 Schatzmeister/in und ein weiteres Mitglied. Dem Vorstand gehören
9 mindestens zur Hälfte Frauen an. Abstimmung: Der Kreisvorstand gibt sich
10 eine Aufgabenverteilung.
- 11 3. Eine Mitgliedschaft im Vorstand ist ausgeschlossen für
12 Bezirksamtsmitglieder und für Personen, die überwiegend in einem
13 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband oder der BVV-
14 Fraktion stehen. Maximal 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dürfen
15 gleichzeitig ein Mandat ausüben.
- 16 4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahr, eine vorzeitige Abwahl erfordert eine 2/3-
17 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Erforderliche Nachwahlen sind
18 unverzüglich durchzuführen, das Mandat ist auf die restliche Zeit der
19 begonnenen Wahlperiode beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sofern die
20 Amtszeit eines Vorstandsmitglieds länger als vier Jahre hintereinander
21 dauern soll ist bei jeder Wiederwahl die Zustimmung von 2/3 der anwesenden
22 stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes notwendig.
- 23 5. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist
24 und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 25 6. Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel öffentlich, Gäste haben
26 grundsätzlich Rederecht. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann in
27 Ausnahmefällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die
28 Sitzungstermine und Tagesordnungen sind rechtzeitig bekannt zu geben,
29 Beschlussprotokolle sind den Mitgliedern zeitnah als Datei zur Verfügung
30 zu stellen.
- 31 7. Der/die KreisschatzmeisterIn arbeitet den Haushaltsplan und die
32 Finanzplanung des KV aus und schlägt sie zusammen mit dem Kreisvorstand
33 dem Kreisverband vor.